

ABSCHLUSSBERICHT ZU STRUKTURVERÄNDERUNGEN IN DER LANDESKIRCHE

**zu Tagesordnungspunkt 6
der 3. Tagung der 13. Landessynode
vom 24. bis 26. April 2017**

von Vizepräsident Dr. Knöppel

Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse zu Strukturveränderungen	1
2. Strukturveränderungen vor und während der Freiwilligkeitsphase 2009-2015	2
2.1 Fusionen von Kirchenkreisen	2
2.2 Fusionen von Kirchenkreisämtern	3
2.2.1 Fusionen von Kirchenkreisämtern vor der Freiwilligkeitsphase	3
2.2.2 Fusionen von Kirchenkreisämtern während der Freiwilligkeitsphase	4
3. Ergebnis - Handlungsbedarf auf der Ebene der Kirchenkreise	4
4. Umsetzung nach dem Ende der Freiwilligkeitsphase	5
5. Regionale diakonische Werke	6
6. Grenzbereinigungen auf der Ebene der Kirchengemeinden	6
7. Zusatzversorgung	6
8. Künftige Strukturveränderungen (Themenspeicher)	7
9. Beschluss der Landessynode	8

9 Anlagen

1. Beschlüsse zu Strukturveränderungen

Der Rat der Landeskirche hat mit dem nachstehend aufgeführten Beschluss vom 13.03.2009¹ einen mehrjährigen Strukturprozess auf der mittleren Ebene in Gang gesetzt:

Zur Orientierung der in den Kirchenkreisen geführten bzw. noch zu führenden Strukturreformprozesse legt der Rat der Landeskirche fest:

1. Die Anzahl der Pfarrstellen je Kirchenkreis soll im Jahr 2017 mind. 25 und max. 40 betragen.
2. Bei der Neuordnung von Kirchenkreisen sind die Grenzen von Landkreisen und Kommunen zu berücksichtigen.
3. Die Strukturveränderungen sollen bis zum Ende des Jahres 2015 herbeigeführt sein. Nach Ablauf dieses Zeitraums behält sich der Rat der Landeskirche vor, die noch nicht vollzogenen Veränderungen bis spätestens 2017 der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen.
4. Der Verantwortungsbereich der Kirchenkreisämter soll sich auf max. zwei Kirchenkreise beschränken und nach Möglichkeit mit dem Verantwortungsbereich einer Landkreisverwaltung deckungsgleich sein.

Gegen Ende der Freiwilligkeitsphase wurde seitens der Landessynode der Wunsch geäußert, dass ein Bericht über die bisherigen Entwicklungen und Erfahrungen mit Fusionen erstattet wird. Anlass war eine Anregung der Kreissynode Hofgeismar, noch während ihrer jetzigen Legislaturperiode ein kleineres Fazit aus den bisherigen Kirchenkreisfusionen zu ziehen.² Das Ergebnis einer Abfrage in allen Kirchenkreisen wurde zur Herbstsynode 2015 in der Form eines Zwischenberichts vorgelegt.³

Die Landessynode hat im Herbst 2015 den Ratsbeschluss aus 2009 noch einmal bestätigt und weiter präzisiert:

Korridor 5, Ziff. 3.0:

1. Der Landessynode, dem Rat der Landeskirche und dem Landeskirchenamt sind nur solche Strukturveränderungen von Kirchenkreisen, regionalen diakonischen Werken und Kirchenkreisämtern zur Beschlussfassung oder Genehmigung vorzulegen, die
 - a. den Kriterien des Ratsbeschlusses vom 13. März 2009 entsprechen,
 - b. mindestens das gesamte zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gehörige Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt berücksichtigen und
 - c. Vorschläge zu allen drei Aspekten (Kirchenkreise, Kirchenkreisämter und regionale diakonische Werke) enthalten.
2. Bis Ende 2015 nicht beschlossene Veränderungen in der Grundlinie des Ratsbeschlusses legt der Rat der Landeskirche bereits in der Frühjahrstagung 2017 der Landessynode zur Entscheidung vor. Dazu wird das Landeskirchenamt beauftragt, kurzfristig entsprechende Vorschläge dem Rat der Landeskirche vorzulegen.

¹ LaSyn 05/2009, S.582.

² LaSyn 04/2015, S.53.

³ LaSyn 11/2015, S.586ff., Zwischenbericht über Strukturveränderungen in den Kirchenkreisen.

2. Strukturveränderungen vor und während der Freiwilligkeitsphase 2009-2015

Im Folgenden soll ein Überblick über die bereits erfolgten Strukturveränderungen gegeben werden, sowohl in als auch vor der Freiwilligkeitsphase.

2.1 Fusionen von Kirchenkreisen

Kirchenkreise gibt es in der Landeskirche auf Grund der Kirchenverfassung von 1924, sie haben die früheren Diözesan-Synodalverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts ersetzt. Der kirchliche Verwaltungsaufbau mit drei Handlungsebenen Landeskirche - Kirchenkreise - Kirchengemeinden ist analog zum staatlichen Verwaltungsaufbau. Das Kirchengesetz über die Kirchenkreise und Kirchsprengel sah sz. die Bildung von 26 Kirchenkreisen vor. Bei der Zahl der Kirchenkreise gab es zwischen 1924 und 1982 zahlreiche Veränderungen.⁴ 1934 kamen drei waldeckische Kirchenkreise zur Landeskirche hinzu.

In jüngerer Vergangenheit haben sich 2005 die Kirchenkreise Kassel-Mitte, Kassel-Ost und Kassel-West zum neuen Stadtkirchenkreis Kassel zusammengeschlossen (KABL. 2004 S.191), sodass zu Beginn der Freiwilligkeitsphase in der Landeskirche 26 Kirchenkreise bestanden (Anlage 1).

In der von 2009 bis Ende 2015 andauernden Freiwilligkeitsphase wurden auf der Ebene der Kirchenkreise folgende Veränderungen von der Landessynode beschlossen:

Kirchenkreise (alt)	Kirchenkreis/e (neu)	Inkrafttreten
Kassel-Land Kaufungen	Kaufungen	01.01.2010 (KABL. 2009 S.242)
Kirchhain Marburg-Land Stadtkirchenkreis Marburg	Kirchhain Marburg	01.01.2012 (KABL. 2011 S.283)
Eder Frankenberg	Eder	01.01.2014 (KABL. 2013 S.196)
Fritzlar Homberg	Fritzlar-Homberg	01.01.2014 (KABL. 2013 S.197)
Hanau-Stadt Hanau-Land	Hanau	01.01.2014 (KABL. 2013 S.198)
Eisenberg Twiste	Twiste-Eisenberg	01.01.2014 (KABL. 2013 S.199)

Zum Ende des Jahres 2015 bestanden 20 Kirchenkreise in der Landeskirche, somit 6 weniger als zu Beginn der Freiwilligkeitsphase (Anlage 2).

⁴ Wölbing, Handbuch der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, 1994, S.23-25.

2.2 Fusionen von Kirchenkreisämtern

Im Jahr 2005 traten an die Stelle der Kirchlichen Rentämter die Kirchenkreisämter. Die Landessynode folgte damit einer Empfehlung des Struktur- und Entwicklungsausschusses I.⁵ Seither hat es sich bewährt, dass die Kirchenkreisämter neben der traditionellen Verwaltungstätigkeit die kirchlichen Körperschaften im Bereich der mittleren Ebene auch bei der Vorbereitung und Ausführung von Entscheidungen unterstützen und auch Geschäftsführungsaufgaben übernehmen.

Die BSL Managementberatung kam im Jahr 2013 in einem Gutachten zu der Empfehlung, größere Verwaltungseinheiten zu bilden, da diese tendenziell quantitativ mehr Output je Vollzeitäquivalent (VZÄ) leisten als kleinere Ämter. Außerdem wurde festgestellt, dass eine funktionale Aufbauorganisation eine Mindestgröße der Verwaltung von 20 VZÄ erfordert.⁶

Auch das Amt für Revision (ehemals Rechnungsprüfungsamt) wies bereits in verschiedenen Prüfberichten von Kirchenkreisämtern darauf hin, dass bei zu kleinen Ämtern keine ausreichende Funktionstrennung gegeben ist (4-Augen-Prinzip, Profi Cash-Berechtigungen, Vollmachten etc.). Die bisher in einigen Kirchenkreisämtern übliche Ausnahmegenehmigung bei der Trennung von Buchhaltung und Kassengeschäften⁷ sieht das neue Haushalts- und Rechnungswesengesetz⁸ nicht mehr vor. Die Trennung von Buchhaltung und Kassengeschäften ist bei kleineren Kirchenkreisämtern nicht mehr umsetzbar.

2.2.1 Fusionen von Kirchenkreisämtern vor der Freiwilligkeitsphase

Kirchenkreisämter (Standorte alt)	Kirchenkreisamt (Standort neu)	Inkrafttreten
Eschwege Witzenhausen	Eschwege (mit Außenstelle in Witzenhausen bis Januar 2015)	01.01.1973 (per Vertrag)
Hofgeismar Wolfhagen	Hofgeismar (mit Regional- büro in Wolfhagen (1 Tag))	01.01.2004 (KABl. 2003 S.155)
Hersfeld Rotenburg	Hersfeld	01.07.2005 (KABl. S.158)
Korbach (mit Regionalstelle in Bad Wildungen) Bad Arolsen Frankenberg	Korbach (mit Regionalstelle in Bad Arolsen (2 Vormittage), Regionalstelle in Frankenberg in 2010 geschlossen)	01.07.2006 (KABl S.90)

⁵ LaSyn 04/2005, S.255ff., KABl. S.89.

⁶ Vergleichende Organisationsuntersuchung in Kirchenkreisämtern, Ergebnisbericht vom 11.02.2013, S.11, 62, 142. Der Auftrag war, u.a. eine optimierte Organisationsform zu entwickeln.

⁷ § 67 Kirchengesetz für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (HKR-G) vom 11. Juli 1978, KABl. S.86, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005, KABl. S.218.

⁸ Kirchengesetz über das Haushalts- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (HRG) vom 24. April 2015, KABl. S.99.

2.2.2 Fusionen von Kirchenkreisämtern während der Freiwilligkeitsphase

Der Beschluss aus 2009 sieht bzgl. der Kirchenkreisämter vor:

„Der Verantwortungsbereich der Kirchenkreisämter soll sich auf max. zwei Kirchenkreise beschränken und nach Möglichkeit mit dem Verantwortungsbereich einer Landkreisverwaltung deckungsgleich sein.“

Zu Beginn der Freiwilligkeitsphase gab es in der Landeskirche 17 Kirchenkreisämter. Zwischen 2009 und 2015 erfolgten die nachstehend aufgeführten Veränderungen:

Kirchenkreisämter (Standorte alt)	Kirchenkreisamt (Standort neu)	Inkrafttreten
Fritzlar Homberg	Homberg	01.10.2012 (KABl S.205)
Stadtkirchenamt Marburg Kirchenkreisamt Marburg	Marburg	01.07.2014 (KABl S.55)

Zum Ende des Jahres 2015 gab es 15 Kirchenkreisämter in der Landeskirche, somit zwei weniger als zu Beginn der Freiwilligkeitsphase. Hinzu kommt, dass in den vergangenen Jahren Regionalstellen (Frankenberg, Witzenhausen) geschlossen wurden.

3. Ergebnis - Handlungsbedarf auf der Ebene der Kirchenkreise

Nach dem Ende der Freiwilligkeitsphase sind in fünf Regionen keine Fusionen im Sinne des Ratsbeschlusses aus 2009 zustande gekommen (Anlage 3).

In drei Regionen liegen jedoch Beschlüsse der Kreissynoden vor, bis zum Jahr 2020 miteinander zu fusionieren:

- Hofgeismar und Wolfhagen (Anlage 4)
- Hersfeld und Rotenburg (Anlage 5)
- Eschwege und Witzenhausen (Anlage 6)

In den Kreissynoden Gelnhausen und Schlüchtern konnten im November 2013 keine übereinstimmenden Beschlüsse erreicht werden (Anlage 7).

Ferner ist die Schwalm-Eder-Region (Fritzlar-Homberg, Melsungen, Ziegenhain) zu betrachten. Durch Tendenzbeschluss des Rates der Landeskirche vom 19.09.2011 wurde festgelegt, dass die weiteren Schritte in der Schwalm-Eder-Region auf der Grundlage der für das Jahr 2017 hochgerechneten Gemeindeglieder- und Pfarrstellenzahlen der drei zukünftigen Kirchenkreise im Schwalm-Eder-Kreis erfolgen können.

Nunmehr geht es um die Frage, ob die Fusion der Kirchenkreise Fritzlar und Homberg mit dem gemeinsamen Kirchenkreisamt in Homberg dem Beschluss aus 2009 genügt (Anlage 8).

Ziel der Befassung mit diesen fünf Regionen muss sein, die beabsichtigten bzw. erreichten Strukturveränderungen entweder zu bestätigen oder verbindlich festzulegen, welche Strukturveränderungen noch erfolgen müssen, um den Gesamtprozess abzuschließen.

Zur Entscheidungsfindung ist für jede Region in der Anlage ein Dossier sowie eine Übersicht zur Entwicklung der Gemeindepfarrstellen und Gemeindeglieder in den Kirchenkreisen im Zeitraum 2009 bis 2015 (Anlage 9) beigelegt.

Unter Bezugnahme auf die bisherige Praxis werden Mittel für etwaige Beratungskosten im Nachtrag 2017 bzw. im Doppelhaushalt 2018/2019 bereitgestellt.

Die Kirchenkreise Fulda und Schmalkalden erfüllen die Vorgaben des Ratsbeschlusses aus 2009 nur zum Teil; derzeit sind seitens der Landeskirche dort keine weiteren Strukturveränderungen vorgesehen.

4. Umsetzung nach dem Ende der Freiwilligkeitsphase

Die in den vorbenannten fünf Regionen ggf. anstehenden Strukturveränderungen sollen in einem Stufenverfahren entschieden und verbindlich umgesetzt werden. Dieses Vorgehen bietet die Möglichkeit, den komplexen Sachverhalt (landeskirchliche Interessen/ Interessen der mittleren Ebene/ zahlreiche Detailfragen) in zwei überschaubaren Schritten rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit der derzeitigen Kirchenvorstände zu bewältigen:

- Synode Frühjahr 2017: verbindliche Grundsatzbeschlüsse zu den einzelnen Regionen
- Synode Frühjahr 2019: kirchengesetzliche Regelung („Strukturgesetz“)

Folgende Verfahrensschritte wurden bereits durchgeführt:

- ⇒ **Kollegium am 26.07.2016 und 30.08.2016: Erörterung**
- ⇒ **Rat der Landeskirche am 12.09.2016: Erörterung und Beschluss über Stellungnahmeverfahren**
- ⇒ **Stellungnahmeverfahren der Kirchenkreisvorstände zu Strukturveränderungen unter Vorlage des jeweiligen Dossiers (Mitte Sep. - Mitte Nov.)**
- ⇒ **Information des Kirchenkreisamtsleiter-Ausschusses am 13.09.2016, der Dekanekonferenz am 13.10.2016 und der Kirchenkreisamtsleiter-Tagung am 06.12.2016**
- ⇒ **Auswertung der Stellungnahmen (Mitte Nov. - Mitte Jan.)**
- ⇒ **Kollegium 17.01.2017: Beschluss**
- ⇒ **Rat der Landeskirche 10.02.2017: Beschluss**

Es ergibt sich folgender weiterer Ablauf:

- ⇒ **Frühjahrssynode April 2017: verbindliche Grundsatzbeschlüsse zu Strukturveränderungen**
- ⇒ **spätestens Frühjahrssynode 2019: Verabschiedung „Strukturgesetz“**
- ⇒ **2020: finaler Zeitpunkt für den Abschluss der Umsetzung**

5. Regionale diakonische Werke

Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass nach den Beschlüssen der Landessynode vom Herbst 2015 die regionalen diakonischen Werke auf Landkreisebene organisatorisch bis zum Jahr 2020 zusammenzuführen sind. Diejenigen Kirchenkreise, in denen Fusionen vorgesehen sind, werden sich bei dieser Gelegenheit zwangsläufig auch mit diesem Thema beschäftigen.

Die Umsetzung des synodalen Auftrags wird gesondert zu betrachten sein.

6. Grenzbereinigungen auf der Ebene der Kirchengemeinden

Es ist im Zusammenhang mit den Strukturveränderungen zu klären, welche Grenzbereinigungen noch vorzunehmen sind. In einigen Kirchenkreisen wurde nachdrücklich die Bitte geäußert, die Kirchenkreisgrenzen an die kommunalen Grenzen anzupassen. Man ist der Auffassung, dies werde den Lebensbezügen der dortigen Bevölkerung entsprechen. Außerdem erwartet man, dass solche Grenzveränderungen, sofern sinnvoll und gewünscht, das Verfahren im Blick auf die Kooperationsräume und die Bildung von Pfarrstellenpools erleichtern werden.

7. Zusatzversorgung

Die Zusatzversorgung als besondere Form der betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst ist in der Landeskirche dadurch besonders, dass es den verschiedenen kirchlichen Anstellungsträgern frei stand, jeweils eine Beteiligung bei einer von vier Zusatzversorgungskassen (VBL, KVK Kassel, ZVK Wiesbaden, EZVK Darmstadt) zu begründen. Der Anstellungsträger hat dann sämtliche kirchlichen Beschäftigten bei dieser Zusatzversorgungskasse versichert und ist nach Satzungsrecht verpflichtet, auch alle hinzukommenden Beschäftigten bei dieser Kasse zu versichern.

Fusionieren nun Anstellungsträger mit verschiedenen Beteiligungen zu einem neuen Anstellungsträger (z.B. Kirchenkreis A mit Beteiligung bei der VBL und Kirchenkreis B mit Beteiligung bei der KVK zu Kirchenkreis A-B) ist eine Übertragung der Beschäftigten zur jeweils anderen Zusatzversorgungskasse nicht möglich. Damit verstößt der neue Anstellungsträger zwingend gegen die satzungsmäßige Verpflichtung, alle Beschäftigten bei nur einer Zusatzversorgungskasse zu versichern, was die Zusatzversorgungskasse zur Kündigung der Beteiligung

berechtigt und den Ausgleich der wegfallenden Umlagen durch eine sogenannte Gegenwertforderung auslöst.

Der einzige Weg dies zu vermeiden, ist der Abschluss von besonderen Beteiligungsvereinbarungen mit den beteiligten Zusatzversorgungskassen unter Wahrung und Fortführung der zum Übergangszeitpunkt bestehenden Beteiligungen. Solche Teilbeteiligungsvereinbarungen mit möglichst flexibler Handhabung werden mit der VBL derzeit noch verhandelt.

8. Künftige Strukturveränderungen (Themenspeicher)

Auch künftig ist mit weiteren strukturellen Veränderungen zu rechnen, etwa infolge eines weiteren Rückgangs der Gemeindegliederzahlen oder falls eine Verschlechterung der Einnahmesituation der Landeskirche eintreten sollte.

Schon jetzt ist absehbar, dass uns mittelfristig - nach 2020 - wohl drei Sachverhalte beschäftigen werden. Im Rahmen des nun zum Abschluss kommenden Veränderungsprozesses kann man diese nur als Merkposten ansprechen:

- die Situation des Kirchenkreises Schmalkalden
- der Großraum Kassel und
- die Region Main-Kinzig-Kreis

9. Beschluss der Landessynode

1. Die Landessynode nimmt mit Dank die während der Freiwilligkeitsphase durchgeführten Strukturveränderungen zur Kenntnis.
2. Die Landessynode bestätigt, dass die Strukturveränderungen in den fusionierten Kirchenkreisen Kassel, Kaufungen, Kirchhain, Marburg, Eder, Hanau und Twiste-Eisenberg dem Ratsbeschluss aus 2009 entsprechen.
3. Die Landessynode...
 - 3.1 Region Hofgeismar-Wolfhagen
nimmt mit Dank zur Kenntnis, dass die Kirchenkreissynoden von Hofgeismar und Wolfhagen verbindlich beschlossen haben, zum Jahr 2020 miteinander zu fusionieren.
 - 3.2 Region Hersfeld-Rotenburg
nimmt mit Dank zur Kenntnis, dass die Kirchenkreissynoden von Hersfeld und Rotenburg verbindlich beschlossen haben, zum Jahr 2020 miteinander zu fusionieren.
 - 3.3 Region Eschwege-Witzenhausen
nimmt mit Dank zur Kenntnis, dass die Kirchenkreissynoden von Eschwege und Witzenhausen verbindlich beschlossen haben, zum Jahr 2020 miteinander zu fusionieren.
 - 3.4 Region Gelnhausen-Schlüchtern
stellt fest, dass im Sinne des Ratsbeschlusses aus 2009 eine Fusion der Kirchenkreise Gelnhausen und Schlüchtern bis 2020 erfolgen soll.
 - 3.5 Region Schwalm-Eder (Fritzlar-Homberg, Melsungen, Ziegenhain)
stellt fest, dass eine Fusion der drei Kirchenkreise bis 2020 erfolgen soll. Im fusionierten Kirchenkreis sollen drei Dekanate bestehen.
4. Die Landessynode erwartet, dass in den Regionen Gelnhausen-Schlüchtern und Schwalm-Eder gemäß Ziffer 4 des Ratsbeschlusses aus 2009 die Kirchenkreisämter jeweils fusionieren, ggf. auch schon vor 2020.
5. Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, nach der Frühjahrstagung der Landessynode 2017 die Kirchenkreisvorstände um Stellungnahme zu bitten, bei welchen Kirchengemeinden parochiale Veränderungen durchzuführen sind; die Kirchengemeinden sind zu beteiligen. Das Verfahren ist bis zur Herbsttagung 2017 abzuschließen.
6. Die Landessynode beabsichtigt, spätestens auf der Frühjahrssynode 2019 ein Kirchengesetz zur Fusion der nachstehend aufgeführten Kirchenkreise mit Wirkung zum 01.01.2020 zu beschließen:
 - Hersfeld und Rotenburg
 - Hofgeismar und Wolfhagen
 - Eschwege und Witzenhausen
 - Gelnhausen und Schlüchtern
 - Fritzlar-Homberg, Melsungen und Ziegenhain

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Karte Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, 2009

Anlage 2 - Karte Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, 2015

Anlage 3 - Karte Übersicht Dossiers

Anlage 4 - Dossier Region Hofgeismar-Wolfhagen

Anlage 5 - Dossier Region Hersfeld-Rotenburg

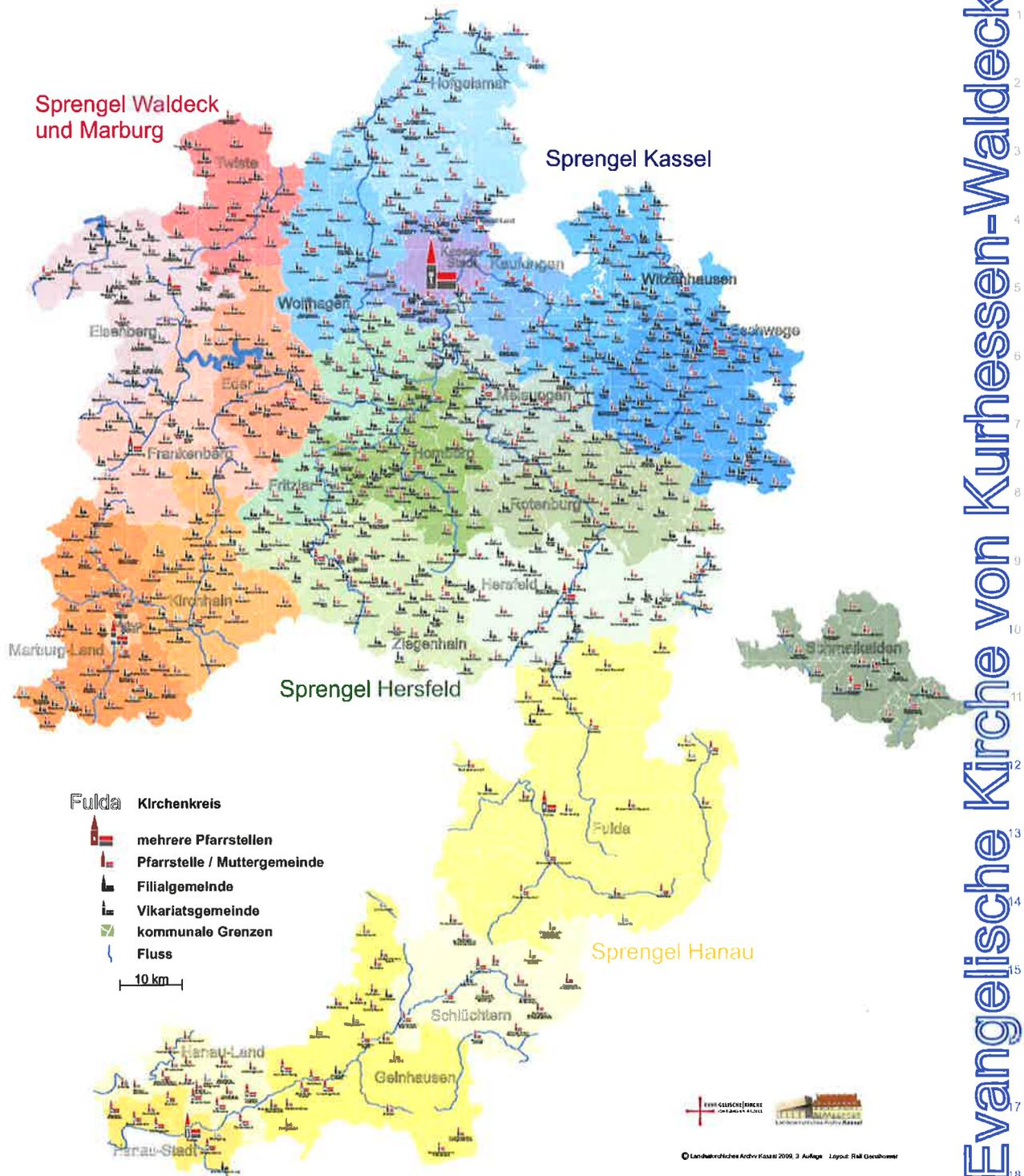
Anlage 6 - Dossier Region Eschwege-Witzenhausen

Anlage 7 - Dossier Region Gelnhausen-Schlüchtern

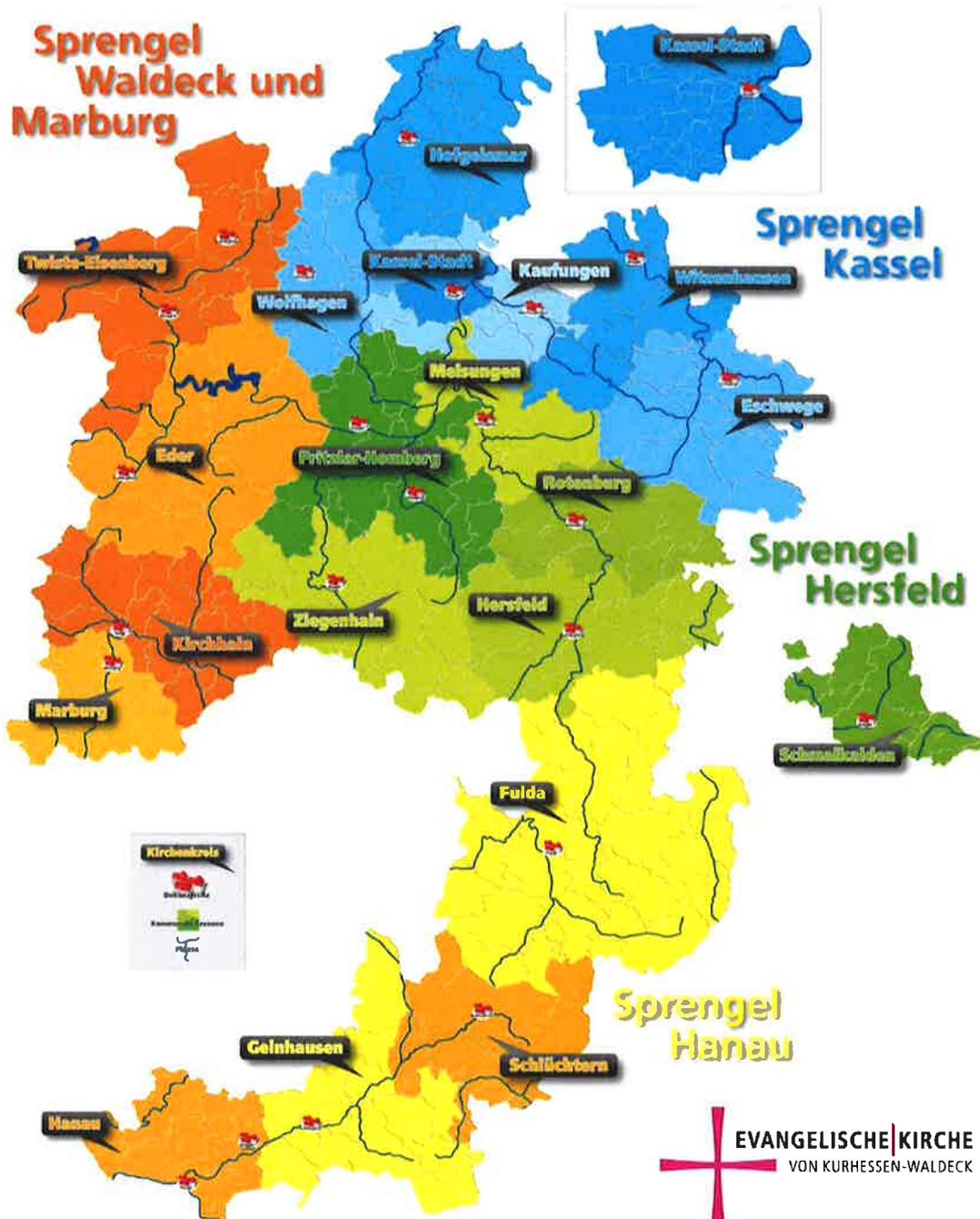
Anlage 8 - Dossier Region Schwalm-Eder

Anlage 9 - Tabelle Entwicklung Gemeindeglieder und Pfarrstellen 2009-2015

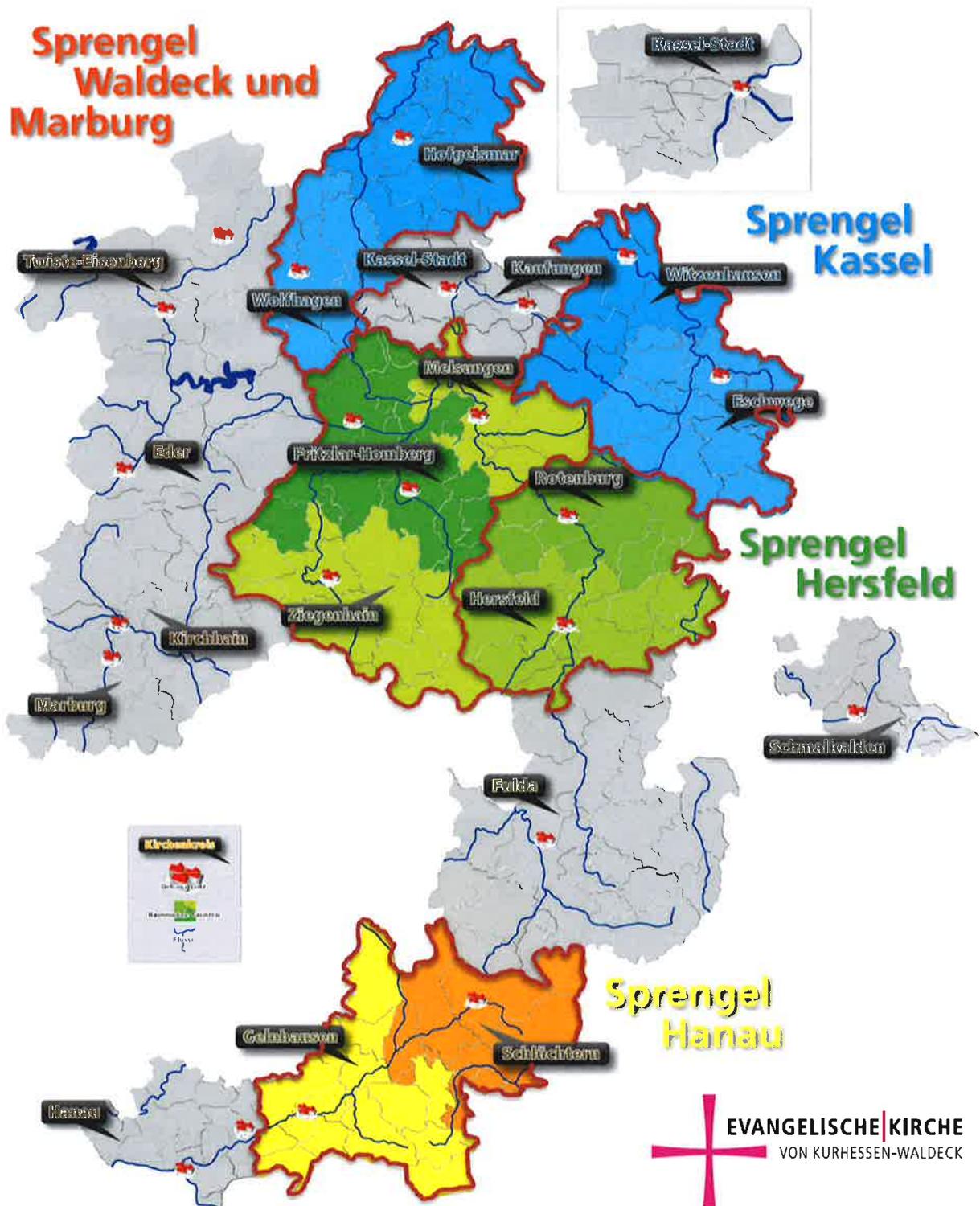
Anlage 1
 Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, 2009



Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

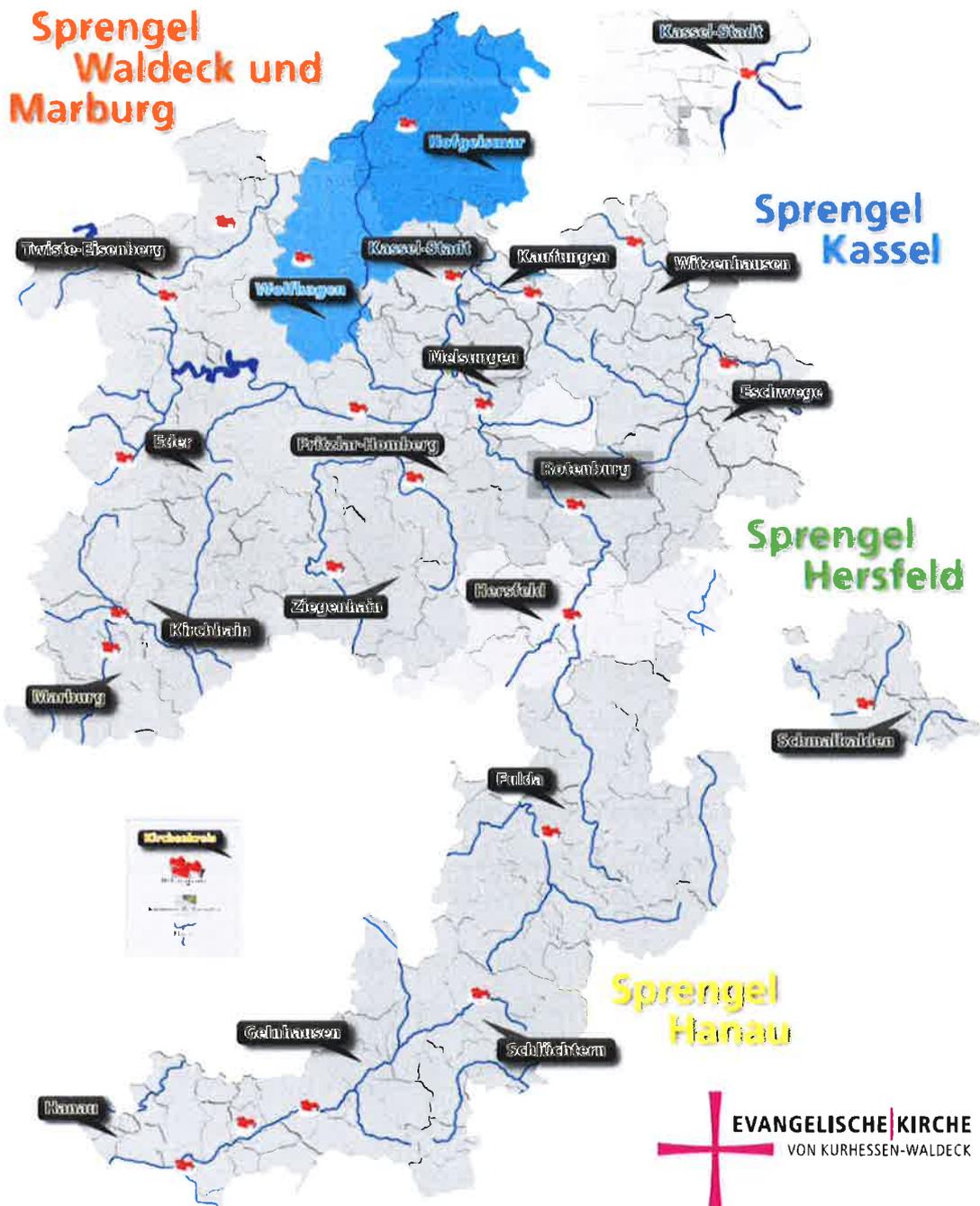


Anlage 3
Übersicht Dossiers



Region Hofgeismar-Wolfhagen

**Sprengel
Waldeck und
Marburg**



Situation in den Kirchenkreisen Hofgeismar und Wolfhagen zum Ende der Freiwilligkeitsphase am 31.12.2015



seit 08/2001 besteht ein gemeinsames Diakonisches Werk (Zweckverband Diakonisches Werk Hofgeismar-Wolfhagen)

seit 01/2004 besteht ein gemeinsames Kirchenkreisamt (Zweckverband Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen)

12/2016 Auflösung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Hofgeismar-Wolfhagen

seit 01/2017 Zweckverband Diakonisches Werk Region Kassel (Stadtkirchenkreis Kassel, Kirchenkreise Kaufungen, Hofgeismar und Wolfhagen)

Beide Kirchenkreise befinden sich auf dem Gebiet des Landkreises Kassel.

	<u>Gemeindepfarrstellen</u> (ohne Z- und K-Anteile!)			<u>Gemeindeglieder</u>	
	<u>2009</u>	<u>2015</u>	<u>Ziel 31.12.2017</u> (entspr. Planung 2009)	<u>2009</u>	<u>2015</u>
Kirchenkreis Hofgeismar	26,25	22,50	22,00	42.509	38.715
Kirchenkreis Wolfhagen	16,00	15,00	14,00	26.294	24.267
Summe	<u>42,25</u>	<u>37,50</u>	<u>36,00</u>	<u>68.803</u>	<u>62.982</u>

Einzel betrachtet sind beide Kirchenkreise schon jetzt unter dem Richtwert des Ratsbeschlusses aus 2009 von mindestens 25 und maximal 40 Pfarrstellen pro Kirchenkreis im Jahr 2017.

Beide Kirchenkreise zusammen wären in diesem Rahmen.

Pläne zu Strukturveränderungen in der Region Hofgeismar-Wolfhagen

Gleichlautender Beschluss der Kreissynode Hofgeismar vom 02.10.2015 und der Kreissynode Wolfhagen vom 06.11.2015. Dieser ist dem Rat mit der Bitte vorgelegt worden, ihn bei seiner Beratung und Beschlussvorlage für die Landessynode zu berücksichtigen:

„Die beiden Kreissynoden Hofgeismar und Wolfhagen wollen verbindlich einen zeitgemäßen, lebendigen und zukunftsfähigen Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen zum 01.01.2020 neu bilden.

Die Kirchenkreise reagieren damit auch auf die zu erwartenden räumlichen, personellen und finanziellen Einschränkungen sowie die landeskirchlichen Rahmensetzungen. Der neue Kirchenkreis sieht seine Hauptaufgabe darin, in einer kleiner werdenden Kirche mit der Kommunikation des Evangeliums weiterhin in der Fläche präsent zu sein. Der Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen fördert und unterstützt dabei insbesondere die sich bildenden Kooperationsräume der Kirchengemeinden.

Zur Prozesssteuerung der Bildung des Kirchenkreises Hofgeismar-Wolfhagen beauftragen die beiden Kreissynoden Hofgeismar und Wolfhagen eine paritätisch besetzte Steuerungsgruppe. Ihr gehören vom Kirchenkreis Hofgeismar und vom Kirchenkreis Wolfhagen die Dekane, die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Kreissynoden und jeweils zwei weitere Kreissynodale - darunter eine Pfarrerin oder ein Pfarrer - an. Die Steuerungsgruppe wird beauftragt, Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von einzelnen Arbeitspaketen einzusetzen.

Die Prozessplanung sowie die Bearbeitung der Arbeitspakete erfolgt mit der Unterstützung durch das Institut für Personalberatung und Organisationsentwicklung (IPOS) bis 2020.

Folgende Prozessphasen sind vorgesehen:

1. Phase „Prozessvorbereitung und Bestandsaufnahme“ (Nov. 2015 - Mai 2016)
2. Phase „Ausblick, Ideen und Visionen für einen neuen gemeinsamen Kirchenkreis“ (21. Mai 2016 - Ende 2017)
3. Phase „Verhandlungen und Vereinbarungen für den neuen Kirchenkreis“ (2018 - Frühjahr 2019)
4. Phase „Umsetzung“ (ab 1. Januar 2020)

Die Steuerungsgruppe legt den Kirchenkreisvorständen und über sie den Kreissynoden regelmäßig die Zwischenergebnisse vor.

Auf der Grundlage der Bearbeitung der Arbeitspakete wird den Kreissynoden eine Beschlussfassung zur Neubildung des Kirchenkreises Hofgeismar-Wolfhagen zum 01.01.2020 spätestens in den Frühjahrssynoden 2019 zur Abstimmung vorgelegt.“

FAZIT:

Die Kirchenkreissynoden Hofgeismar und Wolfhagen haben beschlossen zum 01.01.2020 zu fusionieren, dies sollte die Landessynode als richtigen Weg bestätigen.

Rat der Landeskirche, Beschluss vom 13.03.2009

Zur Orientierung der in den Kirchenkreisen geführten bzw. noch zu führenden Strukturreformprozesse legt der Rat der Landeskirche fest:

1. Die Anzahl der Pfarrstellen je Kirchenkreis soll im Jahr 2017 mind. 25 und max. 40 betragen.
2. Bei der Neuordnung von Kirchenkreisen sind die Grenzen von Landkreisen und Kommunen zu berücksichtigen.
3. Die Strukturveränderungen sollen bis zum Ende des Jahres 2015 herbeigeführt sein. Nach Ablauf dieses Zeitraums behält sich der Rat der Landeskirche vor, die noch nicht vollzogenen Veränderungen bis spätestens 2017 der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen.
4. Der Verantwortungsbereich der Kirchenkreisämter soll sich auf max. zwei Kirchenkreise beschränken und nach Möglichkeit mit dem Verantwortungsbereich einer Landkreisverwaltung deckungsgleich sein.

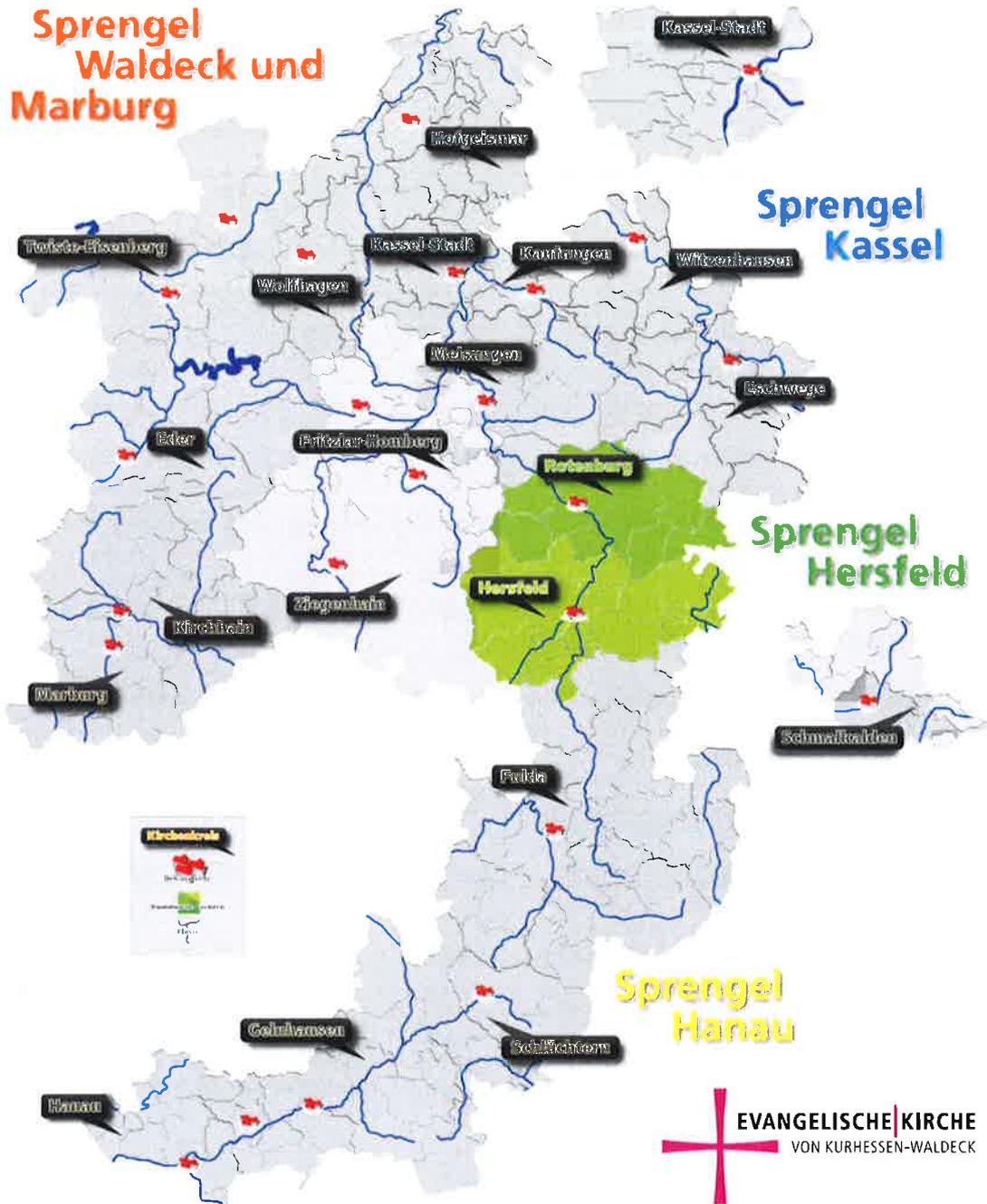
Dieser Beschluss wurde im November 2015 durch die Landessynode noch einmal bestätigt und weiter präzisiert:

Korridor 5, Ziff. 3.0:

1. Der Landessynode, dem Rat der Landeskirche und dem Landeskirchenamt sind nur solche Strukturveränderungen von Kirchenkreisen, regionalen diakonischen Werken und Kirchenkreisämtern zur Beschlussfassung oder Genehmigung vorzulegen, die
 - a. den Kriterien des Ratsbeschlusses vom 13. März 2009 entsprechen,
 - b. mindestens das gesamte zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gehörige Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt berücksichtigen und
 - c. Vorschläge zu allen drei Aspekten (Kirchenkreise, Kirchenkreisämter und regionale diakonische Werke) enthalten.
2. Bis Ende 2015 nicht beschlossene Veränderungen in der Grundlinie des Ratsbeschlusses legt der Rat der Landeskirche bereits in der Frühjahrstagung 2017 der Landessynode zur Entscheidung vor. Dazu wird das Landeskirchenamt beauftragt, kurzfristig entsprechende Vorschläge dem Rat der Landeskirche vorzulegen.

Region Hersfeld-Rotenburg

Sprengel
Waldeck und
Marburg



Situation in den Kirchenkreisen Hersfeld und Rotenburg zum Ende der Freiwilligkeitsphase am 31.12.2015



- seit 1980 besteht ein gemeinsames Diakonisches Werk (Zweckverband für Diakonie in den Kirchenkreisen Hersfeld und Rotenburg)
- seit 2005 besteht ein gemeinsames Kirchenkreisamt (Zweckverband Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg)
- in 2008 verschiedene Grenzereinigungen (von Kirchenkreis Rotenburg nach Kirchenkreis Eschwege (Sontra) und Kirchenkreis Fritzlar-Homburg (Rengshausen und Nausis) = 4,75 Pfarrstellen)

	<u>Gemeindepfarrstellen</u> (ohne Z- und K-Anteile!)			<u>Gemeindeglieder</u>	
	<u>2009</u>	<u>2015</u>	<u>Ziel 31.12.2017</u> (entspr. Planung 2009)	<u>2009</u>	<u>2015</u>
Kirchenkreis Hersfeld	29,50	25,50	25,50	48.412	43.927
Kirchenkreis Rotenburg	21,00	17,75	16,25	31.186	27.621
Summe	<u>50,50</u>	<u>43,25</u>	<u>41,75</u>	<u>79.598</u>	<u>71.548</u>

Der Kirchenkreis Hersfeld hat bereits das Einsparziel erreicht und befindet sich 2017 noch im Rahmen des Ratsbeschlusses von mindestens 25 Pfarrstellen pro Kirchenkreis. Der Kirchenkreis Rotenburg lag bereits 2009 deutlich darunter.

Die beiden Kirchenkreise würden gemeinsam knapp über der Maximalzahl von 40 Pfarrstellen pro Kirchenkreis liegen.

Pläne zu Strukturveränderungen in der Region Hersfeld und Rotenburg

Mit Schreiben vom 16.10.2014 und 28.01.2016 teilten Dekanin Strohriegl und Dekan Dr. Hofmann die Pläne zu Strukturveränderungen in den Kirchenkreisen Hersfeld und Rotenburg mit:

Fusion der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg zum 01.01.2020

Gleichzeitig wurde der Rat der Landeskirche um Zustimmung des geplanten Vorgehens sowie um die Zuweisung von Mitteln für eine externe Begleitung des Prozesses gebeten.

Der fusionierte Kirchenkreis wird nahezu deckungsgleich mit dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg sein. Zur Erfüllung des Ratsbeschlusses „Bei der Neuordnung von Kirchenkreisen sind die Grenzen von Landkreisen und Kommunen zu berücksichtigen.“ sind noch einige Grenzbereinigungen mit den Kirchenkreisen Melsungen, Ziegenhain und Fulda notwendig. Die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg bitten dringend darum, dass diese Änderungen durch die Landeskirche veranlasst und verhandelt werden, aufgrund der Planungssicherheit (z.B. bei den Kooperationsräumen) und der Pfarrstellenanpassungen 2018, möglichst im Jahr 2017.

Die Kreissynoden Hersfeld (28.02.2015) und Rotenburg (27.02.2015) haben den Grundsatzbeschluss zur Kirchenkreisfusion gefasst.

FAZIT:

Die Kirchenkreissynoden der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg haben beschlossen zum 01.01.2020 zu fusionieren, dies sollte die Landessynode als richtigen Weg bestätigen.

Rat der Landeskirche, Beschluss vom 13.03.2009

Zur Orientierung der in den Kirchenkreisen geführten bzw. noch zu führenden Strukturreformprozesse legt der Rat der Landeskirche fest:

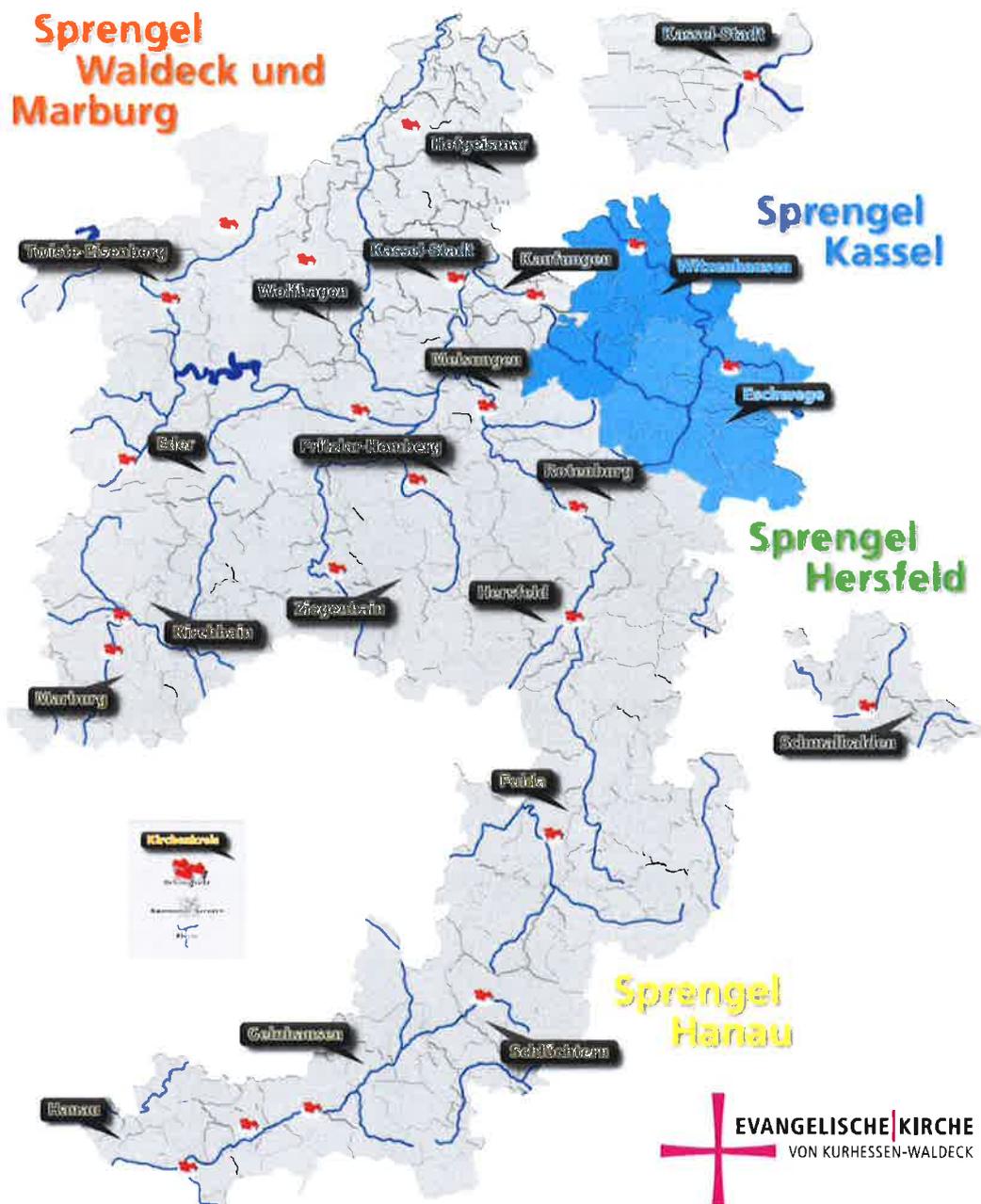
1. Die Anzahl der Pfarrstellen je Kirchenkreis soll im Jahr 2017 mind. 25 und max. 40 betragen.
2. Bei der Neuordnung von Kirchenkreisen sind die Grenzen von Landkreisen und Kommunen zu berücksichtigen.
3. Die Strukturveränderungen sollen bis zum Ende des Jahres 2015 herbeigeführt sein. Nach Ablauf dieses Zeitraums behält sich der Rat der Landeskirche vor, die noch nicht vollzogenen Veränderungen bis spätestens 2017 der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen.
4. Der Verantwortungsbereich der Kirchenkreisämter soll sich auf max. zwei Kirchenkreise beschränken und nach Möglichkeit mit dem Verantwortungsbereich einer Landkreisverwaltung deckungsgleich sein.

Dieser Beschluss wurde im November 2015 durch die Landessynode noch einmal bestätigt und weiter präzisiert:

Korridor 5, Ziff. 3.0:

1. Der Landessynode, dem Rat der Landeskirche und dem Landeskirchenamt sind nur solche Strukturveränderungen von Kirchenkreisen, regionalen diakonischen Werken und Kirchenkreisämtern zur Beschlussfassung oder Genehmigung vorzulegen, die
 - a. den Kriterien des Ratsbeschlusses vom 13. März 2009 entsprechen,
 - b. mindestens das gesamte zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gehörige Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt berücksichtigen und
 - c. Vorschläge zu allen drei Aspekten (Kirchenkreise, Kirchenkreisämter und regionale diakonische Werke) enthalten.
2. Bis Ende 2015 nicht beschlossene Veränderungen in der Grundlinie des Ratsbeschlusses legt der Rat der Landeskirche bereits in der Frühjahrstagung 2017 der Landessynode zur Entscheidung vor. Dazu wird das Landeskirchenamt beauftragt, kurzfristig entsprechende Vorschläge dem Rat der Landeskirche vorzulegen.

Region Eschwege-Witzenhausen



Situation in den Kirchenkreisen Eschwege und Witzenhausen zum Ende der Freiwilligkeitsphase 31.12.2015



- seit 1973 besteht ein gemeinsames Kirchenkreisamt (seit 2000 Zweckverband Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen)
- seit 1991 besteht ein gemeinsames Diakonisches Werk (Zweckverband Diakonisches Werk Eschwege-Witzenhausen)
- in 2008 Grenzbereinigungen Kirchengemeinden Sontra (von Kirchenkreis Rotenburg nach Kirchenkreis Eschwege)

	<u>Gemeindepfarrstellen</u> (ohne Z- und K-Anteile!)			<u>Gemeindeglieder</u>	
	<u>2009</u>	<u>2015</u>	<u>Ziel 31.12.2017</u> (entspr. Planung 2009)	<u>2009</u>	<u>2015</u>
Kirchenkreis Eschwege	32,25	28,25	27,75	42.224	37.975
Kirchenkreis Witzenhausen	21,75	20,00	18,75	29.611	26.515
Summe	<u>54,00</u>	<u>48,25</u>	<u>46,50</u>	<u>71.835</u>	<u>64.490</u>

Der Kirchenkreis Eschwege befindet sich 2017 noch im Rahmen des Ratsbeschlusses von mindestens 25 Pfarrstellen pro Kirchenkreis. Der Kirchenkreis Witzenhausen lag bereits 2009 deutlich darunter.

Als ein gemeinsamer Kirchenkreis würden die Kirchenkreise über der Maximalzahl von 40 Pfarrstellen pro Kirchenkreis liegen.

Pläne zu Strukturveränderungen in der Region Eschwege-Witzenhausen

Beschluss der Kreissynode Eschwege und der Kreissynode Witzenhausen vom 5. Oktober 2016:

**„Die beiden Kreissynoden Eschwege und Witzenhausen streben an,
zum 01.01.2020 einen gemeinsamen Kirchenkreis „Werra-Meißner“ zu bilden.“**

Der neue Kirchenkreis wäre deckungsgleich mit dem Werra-Meißner-Kreis, was dem Ratsbeschluss aus 2009 entsprechen würde. („Bei der Neuordnung von Kirchenkreisen sind die Grenzen von Landkreisen und Kommunen zu berücksichtigen.“)

„Mit der Fusion soll nicht lediglich das Bestehende zusammengefügt, sondern ein neuer und zukunftsfähiger Kirchenkreis entstehen, der die Kommunikation des Evangeliums in der Region bestmöglich fördert.“

Die Steuerung des Fusionsprozesses erfolgt durch eine Steuerungsgruppe, die aus den beiden Kirchenkreisvorständen besteht. Die Steuerungsgruppe wird beauftragt, Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von einzelnen Arbeitspaketen einzusetzen.

Die Prozessplanung und die Bearbeitung der damit verbundenen Aufgaben sollten mit der Unterstützung von externer Beratung geschehen. Die Kreissynoden stellen die dafür notwendigen Mittel bereit.

Die Steuerungsgruppe berichtet den Kreissynoden regelmäßig über den Stand des Prozesses.

Die Kirchenkreisvorstände legen den Synoden spätestens im Frühjahr 2019 einen Beschlussvorschlag zur Neubildung des Kirchenkreises Werra-Meißner zum 01.01.2020 vor.

Dieser Beschluss der Kreissynoden wird dem Rat der Landeskirche mit der Bitte zugeleitet, ihn bei seinen Beratungen über die Strukturreform in der Landeskirche zu berücksichtigen.“

1. November 2016: Erstes Treffen der Steuerungsgruppe mit dem Institut für Personalberatung und Organisationsentwicklung (IPOS).

Folgende Prozessphasen sind vorgesehen:

1. Phase „Bestandsaufnahme“ (1. Halbjahr 2017)
2. Phase „Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen für die Gestaltung des neuen Kirchenkreises“ (bis Ende 2018)
3. Phase „Entwurf einer Erprobungssatzung soll den Kreissynoden vorgelegt werden“ (Frühjahr 2019)
4. Phase „Umsetzung“ (ab 1. Januar 2020)

FAZIT:

Die Kirchenkreissynoden Eschwege und Witzenhausen haben beschlossen zum 01.01.2020 zu fusionieren, dies sollte die Landessynode als richtigen Weg bestätigen.

Rat der Landeskirche, Beschluss vom 13.03.2009

Zur Orientierung der in den Kirchenkreisen geführten bzw. noch zu führenden Strukturreformprozesse legt der Rat der Landeskirche fest:

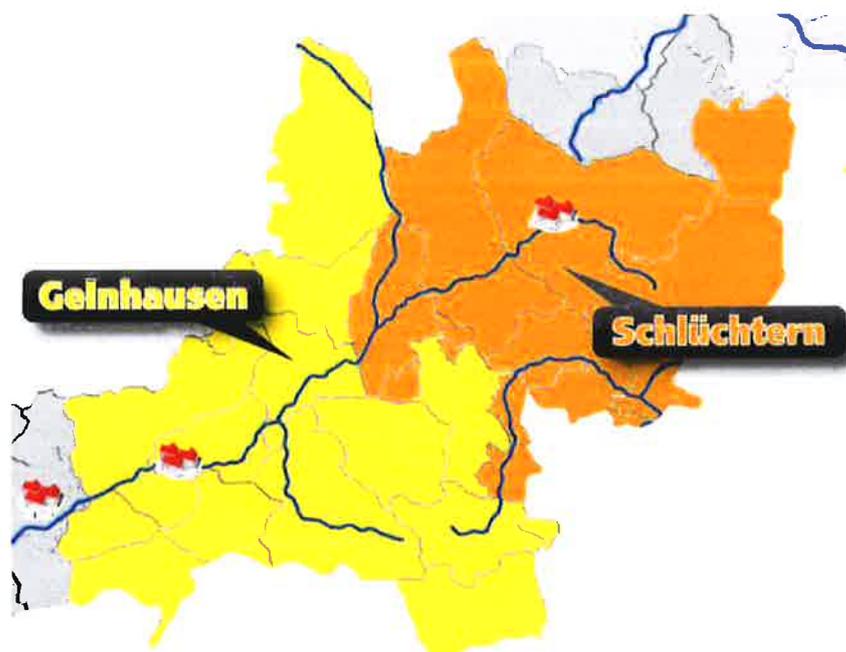
1. Die Anzahl der Pfarrstellen je Kirchenkreis soll im Jahr 2017 mind. 25 und max. 40 betragen.
2. Bei der Neuordnung von Kirchenkreisen sind die Grenzen von Landkreisen und Kommunen zu berücksichtigen.
3. Die Strukturveränderungen sollen bis zum Ende des Jahres 2015 herbeigeführt sein. Nach Ablauf dieses Zeitraums behält sich der Rat der Landeskirche vor, die noch nicht vollzogenen Veränderungen bis spätestens 2017 der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen.
4. Der Verantwortungsbereich der Kirchenkreisämter soll sich auf max. zwei Kirchenkreise beschränken und nach Möglichkeit mit dem Verantwortungsbereich einer Landkreisverwaltung deckungsgleich sein.

Dieser Beschluss wurde im November 2015 durch die Landessynode noch einmal bestätigt und weiter präzisiert:

Korridor 5, Ziff. 3.0:

1. Der Landessynode, dem Rat der Landeskirche und dem Landeskirchenamt sind nur solche Strukturveränderungen von Kirchenkreisen, regionalen diakonischen Werken und Kirchenkreisämtern zur Beschlussfassung oder Genehmigung vorzulegen, die
 - a. den Kriterien des Ratsbeschlusses vom 13. März 2009 entsprechen,
 - b. mindestens das gesamte zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gehörige Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt berücksichtigen und
 - c. Vorschläge zu allen drei Aspekten (Kirchenkreise, Kirchenkreisämter und regionale diakonische Werke) enthalten.
2. Bis Ende 2015 nicht beschlossene Veränderungen in der Grundlinie des Ratsbeschlusses legt der Rat der Landeskirche bereits in der Frühjahrstagung 2017 der Landessynode zur Entscheidung vor. Dazu wird das Landeskirchenamt beauftragt, kurzfristig entsprechende Vorschläge dem Rat der Landeskirche vorzulegen

Situation in den Kirchenkreisen Gelnhausen und Schlüchtern zum Ende der Freiwilligkeitsphase am 31.12.2015



Gelnhausen:

Sitz des Dekanats und des Kirchenkreisamts in Gelnhausen
Sitz des Diakonischen Werks in Wächtersbach

Schlüchtern:

Sitz des Dekanats und des Kirchenkreisamts in Schlüchtern
Sitz des Diakonischen Werks in Schlüchtern

Diakonisches Werk „Hanau-Main-Kinzig“ seit 01.01.2017 (Kirchenkreise Gelnhausen, Hanau, Schlüchtern)

Beide Kirchenkreise befinden sich auf dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises, dessen Verwaltung ihren Sitz in Gelnhausen hat.

	<u>Gemeindepfarrstellen</u> (ohne Z- und K-Anteile!)			<u>Gemeindeglieder</u>	
	<u>2009</u>	<u>2015</u>	<u>Ziel 31.12.2017</u> (entspr. Planung 2009)	<u>2009</u>	<u>2015</u>
Kirchenkreis Gelnhausen	26,50	24,50	23,00	47.354	43.696
Kirchenkreis Schlüchtern	16,75	16,25	16,25	25.060	22.952
Summe	<u>43,25</u>	<u>40,75</u>	<u>39,25</u>	<u>72.414</u>	<u>66.648</u>

Der Kirchenkreis Gelnhausen liegt aktuell unterhalb der Mindestzahl des Ratsbeschlusses von mindestens 25 Pfarrstellen pro Kirchenkreis. Der Kirchenkreis Schlüchtern hat bereits das Einsparziel erreicht und befand sich schon 2009 weit unterhalb der Mindestzahl.

Als ein gemeinsamer Kirchenkreis würden die Kirchenkreise im Rahmen des Ratsbeschlusses liegen.

Bisherige Entwicklungen:

- Fusionsgespräche für ein gemeinsames Diakonisches Werk im Main-Kinzig-Kreis scheiterten Ende 2011.
- Mit dem Ziel einer Kirchenkreisfusion zum 01.01.2014 wurde unter Hinzuziehung eines Moderators (Dr. Garscha/IPOS) im Herbst 2012 mit Verhandlungen begonnen. Die Arbeit erfolgte in drei Arbeitsgruppen. Für die beiden Kirchenkreisämter wurde ein BSL-Gutachten in Auftrag gegeben.
- Problematisch war die Standortfrage:
 - Gelnhausen stimmte für Wächtersbach als Standort für Dekanat, Kirchenkreisamt und Diakonisches Werk.
 - Schlüchtern stimmte für drei Standorte: Dekanat in Gelnhausen
Kirchenkreisamt in Schlüchtern
Diakonisches Werk in Wächtersbach
- Verschiebung der geplanten Fusion auf den 01.01.2015
- Am 01.11.2013 sollten beide Kreissynoden beschließen, die Gespräche fortzuführen und in 2014 (neue Kreissynode) Beschlüsse herbeizuführen.
- Beschlüsse der Kreissynoden:
 - Die Kreissynode Schlüchtern beschloss wie oben genannt.
 - Die Kreissynode Gelnhausen beschloss nach langer Diskussion und aufgrund eines Antrags aus der Mitte, die Verhandlungen mit Schlüchtern auszusetzen. Der Antrag wurde bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen angenommen.
- Die Fusionsverhandlungen wurden ausgesetzt, das Ende der Freiwilligkeitsphase wurde abgewartet.

Stellungnahme des Kirchenkreises Gelnhausen zu Strukturveränderungen vom 25.10.2016 (Auszug):

- Die erneute Aufnahme der Fusionsverhandlungen wird vorgeschlagen.
- Ziel: Fusion der Kirchenkreise Gelnhausen und Schlüchtern zum 01.01.2020 zum Kirchenkreis „Kinzigtal“ mit Dekansitz in Gelnhausen
- Ein Kirchenkreisamt auf Landkreisebene sollte in Erwägung gezogen werden!
 - dies würde dem Ratsbeschluss aus 2009 entsprechen (ein Kirchenkreisamt auf Landkreisebene, ein Kirchenkreisamt für zwei Kirchenkreise)
 - das BSL-Gutachten besagt, dass eine funktionale Aufbauorganisation eine Mindestgröße der Verwaltung von 20 VZÄ erfordert: Die fusionierten Kirchenkreisämter Gelnhausen und Schlüchtern würden dies nicht erfüllen. Gemeinsam mit dem Kirchenkreisamt Hanau wären es min. 30 VZÄ, was eine zukunftsfähige Größe darstellt.
 - bereits jetzt bestehen Schnittstellen zwischen dem Kirchenkreisamt Gelnhausen und dem Kirchenkreisamt Hanau (z.B. Gebäudemanagement, Ortskraft Arbeitssicherheit)
 - Zwischenschritt mit Fusion der Kirchenkreisämter Gelnhausen und Schlüchtern vermeiden!

Stellungnahme des Kirchenkreises Schlüchtern zu Strukturveränderungen vom 02.11.2016:

„Der Kirchenkreisvorstand erachtet als sinnvollen Zeitpunkt für die Fusion der Kirchenkreise den 01.01.2020. Unmittelbar nach der KV-Wahl 2019 sollte die Wahl zur neuen Kreissynode stattfinden.“

FAZIT: Die Fusion der Kirchenkreise ist durch Kirchengesetz zu regeln.

Rat der Landeskirche, Beschluss vom 13.03.2009

Zur Orientierung der in den Kirchenkreisen geführten bzw. noch zu führenden Strukturreformprozesse legt der Rat der Landeskirche fest:

1. Die Anzahl der Pfarrstellen je Kirchenkreis soll im Jahr 2017 mind. 25 und max. 40 betragen.
2. Bei der Neuordnung von Kirchenkreisen sind die Grenzen von Landkreisen und Kommunen zu berücksichtigen.
3. Die Strukturveränderungen sollen bis zum Ende des Jahres 2015 herbeigeführt sein. Nach Ablauf dieses Zeitraums behält sich der Rat der Landeskirche vor, die noch nicht vollzogenen Veränderungen bis spätestens 2017 der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen.
4. Der Verantwortungsbereich der Kirchenkreisämter soll sich auf max. zwei Kirchenkreise beschränken und nach Möglichkeit mit dem Verantwortungsbereich einer Landkreisverwaltung deckungsgleich sein.

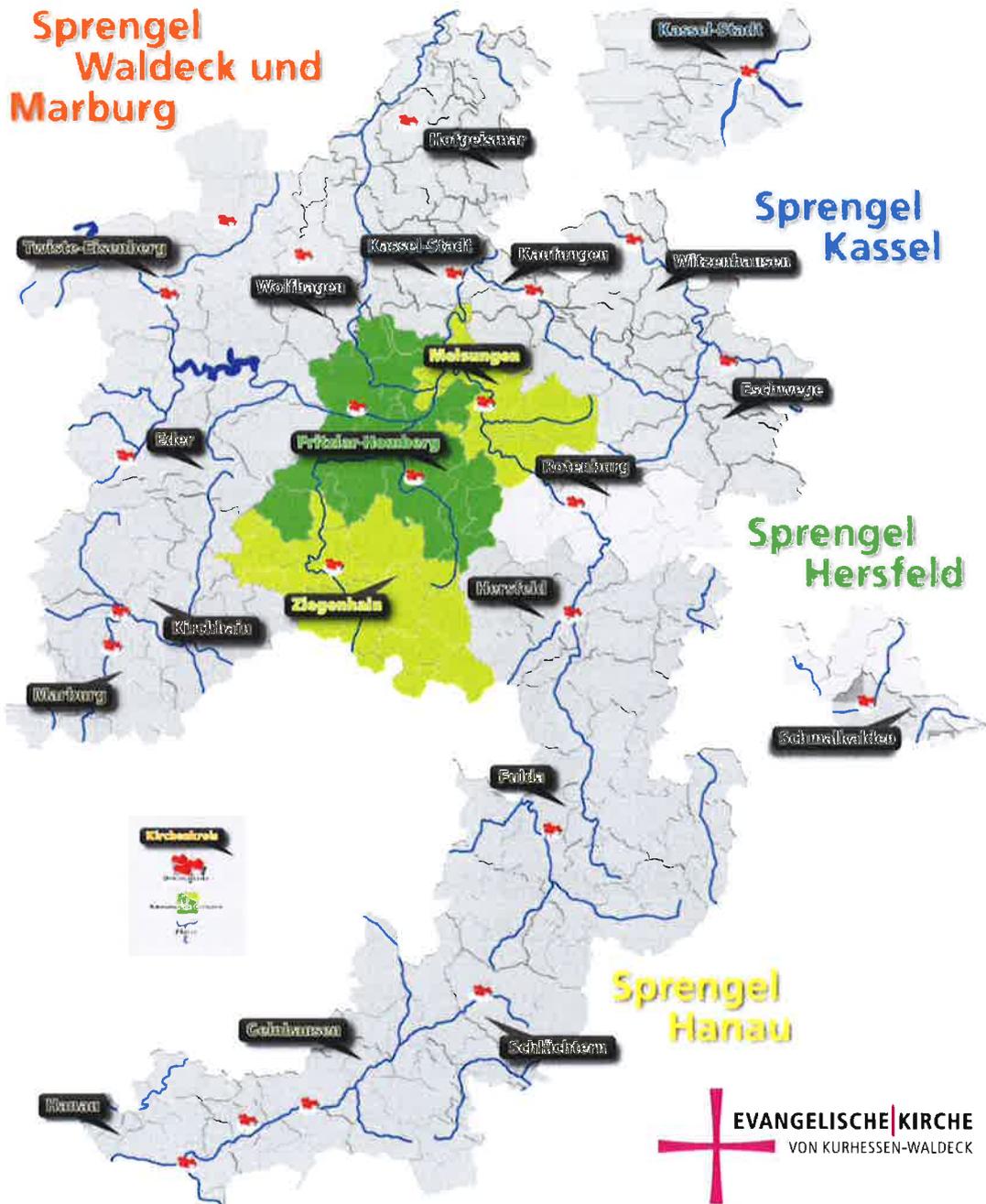
Dieser Beschluss wurde im November 2015 durch die Landessynode noch einmal bestätigt und weiter präzisiert:

Korridor 5, Ziff. 3.0:

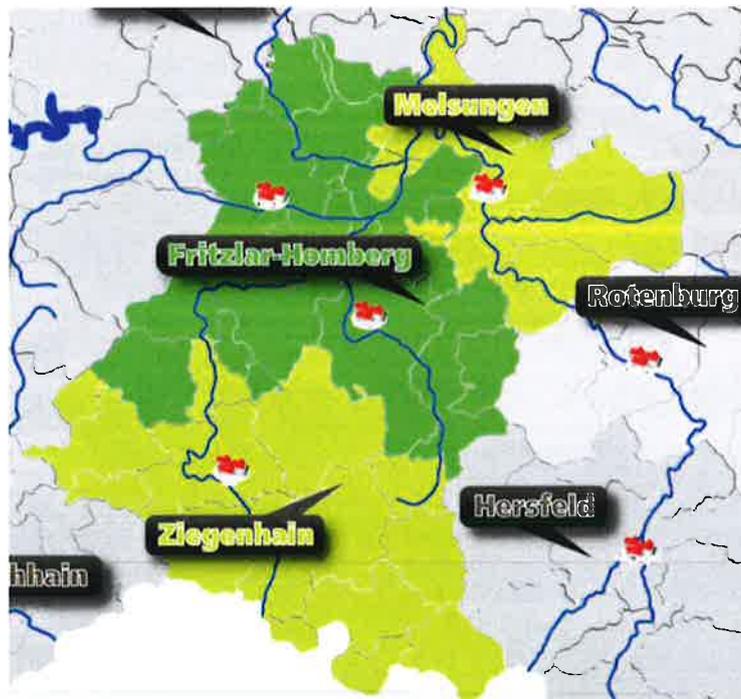
1. Der Landessynode, dem Rat der Landeskirche und dem Landeskirchenamt sind nur solche Strukturveränderungen von Kirchenkreisen, regionalen diakonischen Werken und Kirchenkreisämtern zur Beschlussfassung oder Genehmigung vorzulegen, die
 - a. den Kriterien des Ratsbeschlusses vom 13. März 2009 entsprechen,
 - b. mindestens das gesamte zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gehörige Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt berücksichtigen und
 - c. Vorschläge zu allen drei Aspekten (Kirchenkreise, Kirchenkreisämter und regionale diakonische Werke) enthalten.
2. Bis Ende 2015 nicht beschlossene Veränderungen in der Grundlinie des Ratsbeschlusses legt der Rat der Landeskirche bereits in der Frühjahrstagung 2017 der Landessynode zur Entscheidung vor. Dazu wird das Landeskirchenamt beauftragt, kurzfristig entsprechende Vorschläge dem Rat der Landeskirche vorzulegen.

Region Schwalm-Eder

**Sprengel
Waldeck und
Marburg**



Situation in den Kirchenkreisen Fritzlar-Homberg, Melsungen und Ziegenhain zum Ende der Freiwilligkeitsphase am 31.12.2015



Fritzlar-Homberg: Sitz des Dekanats in Fritzlar (Büro auch in Homberg),
Sitz des Kirchenkreisamts in Homberg

Melsungen: Sitz des Dekanats und des Kirchenkreisamts in Melsungen

Ziegenhain: Sitz des Dekanats und des Kirchenkreisamts in Ziegenhain
seit 1991 gemeinsames Diakonisches Werk im Schwalm-Eder-Kreis (Zweckverband),
Sitz ist Homberg, eine weitere Einrichtung befindet sich in Fritzlar

seit 2008 gemeinsames Ev. Forum Schwalm-Eder (Kirchenkreise und Hephata)

Die drei Kirchenkreise sind nahezu deckungsgleich mit dem Schwalm-Eder-Kreis.

	<u>Gemeindepfarrstellen*</u> (ohne Z- und K-Anteile!)			<u>Gemeindeglieder</u>	
	<u>2009</u>	<u>2015</u>	<u>Ziel 31.12.2017</u> (entspr. Planung 2009)	<u>2009</u>	<u>2015</u>
Kirchenkreis Fritzlar-Homb.	43,50	36,75	35,75	64.359	55.950
Kirchenkreis Melsungen	19,00	18,75	17,25	30.159	29.755
Kirchenkreis Ziegenhain	26,75	26,25	26,00	42.772	41.359
Summe	89,25	81,75	79,00	137.290	127.064

*Die Ausgangszahlen 2009 für den Pfarrstellenanpassungsplan bis 2017 dienen aufgrund von zwischenzeitlichen Veränderungen und kirchenkreisübergreifenden Umgliederungen nur noch bedingt als Vergleichszahlen für die Ende 2017 hier angegebenen Gemeindepfarrstellen (Gemeindeanteile).

Der Kirchenkreis Melsungen liegt aktuell bereits unterhalb der Mindestzahl des Ratsbeschlusses von mindestens 25 Pfarrstellen pro Kirchenkreis. Die Kirchenkreise Fritzlar-Homberg und Ziegenhain befinden sich auch 2017 noch innerhalb des vorgegebenen Rahmens. Gemeinsam liegen sie weit oberhalb der Maximalzahl.

Bisherige Entwicklung:

- 2008 Der Koordinierungsausschuss der vier Dekanate hält entweder vier Kirchenkreise und Dekanate oder drei Kirchenkreise mit je 45.000 Gemeindegliedern für möglich.
- 06/2009 Die Dekane der Schwalm-Eder-Region und die Pröpstin verständigen sich auf drei Kirchenkreise mit vier Standorten; die Verlegung des Propstsitzes nach Homberg wird erwogen.
- 11/2009 Die Kirchenkreisvorstände Fritzlar und Homberg beschließen auf einer gemeinsamen Sitzung, Sondierungsgespräche zum Zusammenschluss der beiden Kirchenkreise aufzunehmen.
- 09/2011 Tendenzbeschluss des Rates der Landeskirche (siehe Rückseite unten)
- 10/2012 Fusion der Kirchenkreisämter Fritzlar und Homberg
- 01/2014 Fusion der Kirchenkreise Fritzlar und Homberg zum Kirchenkreis Fritzlar-Homberg (eine Umgliederung von vier Kirchspielen von Fritzlar-Homberg nach Melsungen nach dem Ende der Freiwilligkeitsphase wird auf der Grundlage des o.g. Tendenzbeschlusses in Aussicht genommen)
- 09/2016 Den drei betroffenen Kirchenkreisen wird das Dossier mit vier Handlungsmöglichkeiten (1 großer Kirchenkreis / 3 etwa gleich große Kirchenkreise durch Parochialregulierungen / 2 neue, gleich große Kirchenkreise / alles bleibt wie es ist) mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt (mit dem Hinweis, dass das Landeskirchenamt die Variante 1 favorisiert):

Kirchenkreis Fritzlar-Homberg:

- findet sich in dem Vorschlag „1 großer Kirchenkreis“ vollumfänglich wieder
- einzige zukunftsfähige Lösung für einen längerfristigen Zeitraum

Kirchenkreis Melsungen (Auszug):

- kann sich dem Beschlussvorschlag „1 großer Kirchenkreis“ nicht anschließen
- plädiert für Parochialregulierungen, die als Ziel drei in etwa gleich große Kirchenkreise im Schwalm-Eder-Kreis haben
- kann sich die Lösung mit zwei Kirchenkreisen für 2026 vorstellen

Kirchenkreis Ziegenhain (Auszug):

- kann dem Beschlussvorschlag „1 großer Kirchenkreis“ nicht zustimmen
- plädiert für Parochialregulierungen, die als Ziel drei in etwa gleich große Kirchenkreise im Schwalm-Eder-Kreis haben
- kann sich die Lösung mit zwei Kirchenkreisen ggf. als Zielbestimmung für 2026 vorstellen

→ Berücksichtigung der in den Stellungnahmen aufgeworfenen Fragen, siehe Beiblatt

- 02/2017 Der Rat der Landeskirche entscheidet sich für die Variante 1:
„Auf dem Gebiet des Landkreises wird ein großer Kirchenkreis gebildet, mit einem Kirchenkreisamt und drei Dekanatsbezirken. In diesem Fall wären die Vorgaben des Ratsbeschlusses insoweit erfüllt, als dass der neue Kirchenkreis deckungsgleich mit dem Landekreis Schwalm-Eder sein wird. Die Maximalzahl von 40 Pfarrstellen pro Kirchenkreis wird jedoch deutlich überschritten (= 79,00); das ist das Hannoversche Modell.“

Fazit: Die Fusion der drei Kirchenkreise ist durch Kirchengesetz zu regeln.

Rat der Landeskirche, Beschluss vom 13.03.2009

Zur Orientierung der in den Kirchenkreisen geführten bzw. noch zu führenden Strukturreformprozesse legt der Rat der Landeskirche fest:

1. Die Anzahl der Pfarrstellen je Kirchenkreis soll im Jahr 2017 mind. 25 und max. 40 betragen.
2. Bei der Neuordnung von Kirchenkreisen sind die Grenzen von Landkreisen und Kommunen zu berücksichtigen.
3. Die Strukturveränderungen sollen bis zum Ende des Jahres 2015 herbeigeführt sein. Nach Ablauf dieses Zeitraums behält sich der Rat der Landeskirche vor, die noch nicht vollzogenen Veränderungen bis spätestens 2017 der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen.
4. Der Verantwortungsbereich der Kirchenkreisämter soll sich auf max. zwei Kirchenkreise beschränken und nach Möglichkeit mit dem Verantwortungsbereich einer Landkreisverwaltung deckungsgleich sein.

Dieser Beschluss wurde im November 2015 durch die Landessynode noch einmal bestätigt und weiter präzisiert:

Korridor 5, Ziff. 3.0:

1. Der Landessynode, dem Rat der Landeskirche und dem Landeskirchenamt sind nur solche Strukturveränderungen von Kirchenkreisen, regionalen diakonischen Werken und Kirchenkreisämtern zur Beschlussfassung oder Genehmigung vorzulegen, die
 - a. den Kriterien des Ratsbeschlusses vom 13. März 2009 entsprechen,
 - b. mindestens das gesamte zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gehörige Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt berücksichtigen und
 - c. Vorschläge zu allen drei Aspekten (Kirchenkreise, Kirchenkreisämter und regionale diakonische Werke) enthalten.
2. Bis Ende 2015 nicht beschlossene Veränderungen in der Grundlinie des Ratsbeschlusses legt der Rat der Landeskirche bereits in der Frühjahrstagung 2017 der Landessynode zur Entscheidung vor. Dazu wird das Landeskirchenamt beauftragt, kurzfristig entsprechende Vorschläge dem Rat der Landeskirche vorzulegen

Tendenzbeschluss des Rates der Landeskirche vom 19.09.2011:

Der Rat der Landeskirche fasst den Tendenzbeschluss, dass die weiteren Schritte in der Schwalm-Eder- Region auf der Grundlage der für das Jahr 2017 hochgerechneten Gemeindeglieder- und Pfarrstellenzahl der drei zukünftigen Kirchenkreise im Schwalm-Eder-Kreis erfolgen können.

Zusammenstellung der Anregungen und Bedenken der
Kirchenkreise Melsungen und Ziegenhain zu Variante 1 „ein großer Kirchenkreis“

Anregungen/Bedenken	Stellungnahme
<p>Ein Kirchenkreis für den gesamten Schwalm-Eder-Kreis ist zu groß:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu große Fläche • zu große Gremien, in denen nicht mehr alle Gemeinden/Pfarrer/innen vertreten sein können und ausgeschlossen werden • zeit- und kraftraubend für Haupt- und Ehrenamtliche • Absprache-Marathons zwischen den drei Dekanen 	<ul style="list-style-type: none"> • langfristige Lösung • ein Ansprechpartner ggü. Landkreis • stärkt Kirche in der Region • Übernahme der Geschäftsführung durch eine/n Dekan/in • Arbeitsbereiche aufteilen • Dekanatsbereiche können bei weiterem Rückgang von Gemeindegliedern einfacher angepasst werden als Kirchenkreisgrenzen • Unterstützung durch ein starkes Kirchenkreisamt • neue Arbeitsformen finden • bereits jetzt bestehen Kreissynoden, in denen nicht alle Pfarrer/innen vertreten sind
<p>Im Rahmen der Erprobung wird so noch ein weiteres rechtliches Konstrukt gebildet</p>	<ul style="list-style-type: none"> • erfolgt nicht auf Grundlage des Erprobungsgesetzes, sondern auf stabiler kirchengesetzlicher Rechtsgrundlage
<p>Werden Synergieeffekte eintreten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • z.B. weniger Gremien, weniger Sitzungen • mit Blick auf Sparbeschlüsse Herbstsynode 2015 müssen Einsparungen erzielt werden
<p>Ein großes Kirchenkreisamt für den Schwalm-Eder-Kreis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kirchenkreisämter werden als Kompetenzzentren in der Region gebraucht • Vorteil von größeren Ämtern wird angezweifelt • Einsparungen bei bisherigen Kirchenkreisamtsfusionen? • Wer soll so ein großes Amt leiten? • Standortfusion mit hohen Kosten verbunden 	<ul style="list-style-type: none"> • Bildung von Regionalstellen (für den Übergang) möglich • z.B. bessere Qualität durch Fachbereiche, Mindestgröße zur Wahrung 4-Augen-Prinzip und Vertretung • Prognosen aus dem BSL-Gutachten wurden bei Kirchenkreisamtsfusionen bestätigt • Synergien sind möglich, müssen von der Leitung gehoben werden (z.B. Personal, Verteilung Fixkosten auf größere Fallzahlen) • weniger Standorte/Gebäude

Entwicklung Gemeindeglieder und Pfarrstellen 2009-2015

2009			2010			2011		
Kirchenkreis	Gem.-glieder	Pfarrstellen*	Kirchenkreis	Gem.-glieder	Pfarrstellen*	Kirchenkreis	Gem.-glieder	Pfarrstellen*
Eder	19.105	13,50	Eder	18.835	12,75	Eder	18.343	12,75
Frankenberg	26.884	16,50	Frankenberg	26.507	16,75	Frankenberg	26.171	15,75
Eisenberg	26.781	18,00	Eisenberg	26.342	18,25	Eisenberg	25.996	17,25
Twiste	18.202	13,00	Twiste	17.936	13,00	Twiste	17.615	13,25
Eschwege	42.224	32,25	Eschwege	41.420	31,75	Eschwege	40.723	31,75
Fritzlar	34.820	22,25	Fritzlar	34.338	21,50	Fritzlar	32.931	21,50
Homburg	29.539	21,25	Homburg	26.969	19,75	Homburg	27.553	19,75
Fulda	44.893	27,25	Fulda	44.636	27,25	Fulda	44.481	27,00
Gelnhausen	47.354	26,50	Gelnhausen	46.725	26,50	Gelnhausen	46.097	25,25
Hanau-Land	42.856	21,50	Hanau-Land	42.252	21,50	Hanau-Land	41.582	20,50
Hanau-Stadt	35.147	19,50	Hanau-Stadt	34.634	19,50	Hanau-Stadt	34.185	19,00
Hersfeld	48.412	29,50	Hersfeld	47.519	29,75	Hersfeld	46.837	28,00
Hofgeismar	42.509	26,25	Hofgeismar	41.747	26,25	Hofgeismar	41.146	25,50
Kassel	83.109	40,25	Kassel	81.769	39,50	Kassel	80.866	39,25
Kassel-Land	42.664	22,25	Kaufungen	71.430	38,00	Kaufungen	70.723	36,50
Kaufungen	29.856	15,50	Kirchhain	29.706	18,00	Kirchhain	29.319	17,75
Kirchhain	30.036	18,00	Marburg-Land	47.930	30,25	Marburg-Land	47.392	29,75
Marburg-Land	48.795	30,75	Marburg-Stadt	20.371	11,50	Marburg-Stadt	20.324	11,25
Marburg-Stadt	20.620	11,75	Melsungen	31.802	20,00	Melsungen	31.372	19,75
Melsungen	30.159	19,00	Rotenburg	30.732	21,00	Rotenburg	30.198	20,00
Rotenburg	31.186	21,00	Schlüchtern	24.655	16,75	Schlüchtern	24.265	16,50
Schlüchtern	25.060	16,75	Schmalkalden	21.583	14,25	Schmalkalden	21.197	13,25
Schmalkalden	22.075	14,50	Witzenhausen	29.046	20,25	Witzenhausen	28.597	19,50
Witzenhausen	29.611	21,75	Wolfhagen	26.060	15,75	Wolfhagen	25.750	15,00
Wolfhagen	26.294	16,00	Ziegenhain	42.198	26,75	Ziegenhain	41.532	25,50
Ziegenhain	42.772	26,75						
26	920.963	561,50	25	907.142	556,50	25	895.185	541,25

*Gemeindepfarrstellen (Plan) ohne Z- und K-Anteile, ohne Dekansanteile

Anlage 9

2012			2013			2014			2015		
Kirchenkreis	Gem.-glieder	Pfarrstellen*	Kirchenkreis	Gem.-glieder	Pfarrstellen*	Kirchenkreis	Gem.-glieder	Pfarrstellen*	Kirchenkreis	Gem.-glieder	Pfarrstellen*
Eder	18.235	12,75	Eder	17.974	13,00	Eder	46.208	31,25	Eder	45.553	31,00
Frankenberg	29.468	18,25	Frankenberg	28.981	18,25	Twiste-Eisenberg	41.786	28,50	Twiste-Eisenberg	41.086	28,00
Eisenberg	25.656	17,25	Eisenberg	25.192	16,75	Eschwege	38.652	28,00	Eschwege	37.975	28,25
Twiste	17.465	13,00	Twiste	17.260	12,25	Fritzlar-Homburg	56.601	37,75	Fritzlar-Homburg	55.950	36,75
Eschwege	40.105	29,50	Eschwege	39.340	29,75	Fulda	44.179	26,25	Fulda	43.972	25,50
Fritzlar	32.644	20,75	Fritzlar	32.169	19,50	Gelnhausen	44.197	24,50	Gelnhausen	43.696	24,50
Homburg	27.134	20,00	Homburg	26.686	18,00	Hanau	72.149	39,50	Hanau	70.653	38,50
Fulda	44.480	26,50	Fulda	44.185	26,50	Hersfeld	44.572	27,25	Hersfeld	43.927	25,50
Gelnhausen	45.625	24,75	Gelnhausen	44.987	24,50	Hofgeismar	39.294	23,50	Hofgeismar	38.715	22,50
Hanau-Land	41.099	20,50	Hanau-Land	40.427	20,75	Kassel	76.962	37,00	Kassel	75.748	37,25
Hanau-Stadt	33.851	16,75	Hanau-Stadt	33.287	18,25	Kaufungen	67.327	34,25	Kaufungen	66.158	33,50
Hersfeld	46.150	27,75	Hersfeld	45.509	27,75	Kirchhain	41.536	25,25	Kirchhain	40.989	24,50
Hofgeismar	40.755	24,75	Hofgeismar	40.020	25,00	Marburg	48.608	28,50	Marburg	47.731	28,50
Kassel	80.079	38,50	Kassel	78.805	35,50	Melsungen	30.106	18,75	Melsungen	29.755	18,75
Kaufungen	69.919	36,00	Kaufungen	68.727	35,25	Rotenburg	28.153	18,75	Rotenburg	27.621	17,75
Kirchhain	42.482	25,00	Kirchhain	41.913	25,25	Schlüchtern	23.329	16,00	Schlüchtern	22.952	16,25
Marburg	49.934	31,75	Marburg	49.514	30,75	Schmalkalden	19.892	12,50	Schmalkalden	19.348	12,50
Melsungen	31.035	19,75	Melsungen	30.616	19,75	Witzenhausen	26.981	20,00	Witzenhausen	26.515	20,00
Rotenburg	29.868	19,25	Rotenburg	29.366	18,50	Wolfhagen	24.550	15,00	Wolfhagen	24.267	15,00
Schlüchtern	24.035	16,75	Schlüchtern	23.665	16,50	Ziegenhain	41.973	25,25	Ziegenhain	41.359	26,25
Schmalkalden	20.728	12,50	Schmalkalden	20.363	12,75						
Witzenhausen	28.167	19,75	Witzenhausen	27.567	20,00						
Wolfhagen	25.503	15,00	Wolfhagen	25.062	15,00						
Ziegenhain	41.249	24,25	Ziegenhain	40.549	25,50						
24	895.666	531,00	24	872.164	525,00	20	857.055	517,75	20	843.970	510,75

